

**Die Rezeption des französischen Personenstandsrechts in
Deutschland, Österreich und der Schweiz - ein Markstein auf
dem Wege zu Gleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit***

I. Eindringen und Vordringen fremden Rechts

1. Eindringen und Vordringen fremden Rechts, Aufnahme und Übernahme von Rechtsgut, Rechtsgedanken und Rechtsformen anderer Gemeinwesen sind Vorgänge, die Rechtsleben und Rechtsentwicklung überall auf der Welt kennzeichnen und prägen.

Unterschiedlich und oft stark voneinander abweichend sind nur Ursachen, Abläufe und Wirkungen, die sich in ihrer Vielschichtigkeit und Variationsbreite bisweilen nicht einmal dem Rechtshistoriker ganz erschließen.

2. Fremdes Recht kann einem Land regelrecht aufgezwungen, seinen Institutionen übergestülpt werden, ja sein bisheriges Recht völlig verdrängen oder verfremden. Innere und äußere Umwälzungen, Landnahme und Eroberung zeichnen hierfür verantwortlich.

Jedoch kann Rezeption auch lediglich auf innen- oder außenpolitischem Druck beruhen, eine Folge von Nachgeben und Rückzug derer sein, die bisher das Rechtsleben gestalteteten und bestimmten.

Noch häufiger ist die Anleihe, die ein Gemeinwesen aus freien Stücken bei einem anderen aufnimmt. Man führt nach fremdem Muster Reformen durch, zu denen die eigene Kraft fehlt.

Bei der Säkularisierung des Zivil- oder, wie man heute sagt, Personenstandsrechts, bei Übernahme des französischen Modells, stehen all diese Erscheinungen Pate.

Die Registrierung von Tatsachen, die für den Christen entscheidend sind, Taufe, Erstkommunion, Heirat, Begräbnis, oblag jahrhundertlang der Kirche.

Ihre Ausschaltung und die damit verbundene Laisierung des Zivilstandswesens verlief zunächst einmal parallel zum Vormarsch der französischen Revolutionsarmee, zum Anschluß großer Gebiete an Frankreich und zur Bildung von französischen Satelliten auf dem Boden des ehemaligen Heiligen römischen Reichs deutscher Nation.

Jedoch wurde das Rad der Geschichte nicht überall zurückgedreht, als die Franzosen die seit 1792 erworbenen Gebiete aufgeben mußten, das linke Rheinufer und die Départements Oberems, Weser- und Elbmündung mit den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck wieder deutsch, Genf neuer Schweizer Kanton und der Norden des ehemaligen Bistums Basel, der heutige Kanton Jura, Berngebiet wurden.

Historisch noch bemerkenswerter ist die Tatsache, daß sich dem französischen Modell auch zahlreiche deutsche Staaten und Schweizer Kantone anschlossen, deren Personenstandsregister nie säkularisiert worden waren. Hier liegt echte Rezeption im klassischen Sinne des Wortes vor, nämlich freiwillige und bewußte Aufnahme fremder Rechtsgedanken und Normen.

3. Diese einleitenden Bemerkungen lassen schon das Gerüst, die Disposition meines Vortrags erkennen. Er besteht aus drei Teilen.

Im ersten wird aufgezeigt, wie und weshalb es zum französischen Personenstandsgesetz vom 20. September 1792 kam und welche Ziele man mit dieser lex verfolgte, der loi déterminant le mode de constater l'état civil des citoyens.

In einem zweiten Teil sollen dann Einführung und Aufnahme des französischen Rechts in Gebieten des Heiligen römischen Reichs deutscher Nation erläutert werden, eines Reichs, das längst zerfallen war, als an jenem denkwürdigen 6. August 1806 Franz II. die Kaiserkrone niederlegte.

In einem dritten wird nachgezeichnet, wie im Zeitalter des Liberalismus in Deutschland und in der Schweiz nach und nach überall die französischen Vorschriften bewußt und gewollt übernommen und die Kirchen ausgeschaltet wurden. Nur Österreich mußte warten. Ein laizistisches Personenstandsrecht erhielt dieses Land erst mit dem Anschluß an das Deutsche Reich im Jahr 1938.

II. Das französische Gesetz vom 20. September 1792

1. Das französische Gesetz vom 20. September 1792¹ verwirklichte einen Programmsatz der verfassungsgebenden Nationalversammlung. Das Grundgesetz vom 3. September 1791² erhielt nämlich in Titel II Artikel 7 folgende Vorschrift:

La loi ne considère le mariage que comme contrat civil. Le pouvoir législatif établira pour tous les habitants, sans distinction, le mode par lequel les naissances, les mariages et

les décès seront constatés, et il désignera les officiers publics qui recevront et conserveront les actes.

Die Ehe ist ein rein bürgerlich-rechtlicher Vertrag. Die Beurkundung von Geburt, Heirat und Tod wird staatlichen Behörden übertragen. Diese sind für alle Einwohner unterschiedslos zuständig. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

2. Die wichtigsten Vorschriften³ dieses Ausführungsgesetzes, eben der loi vom 20. September 1792, lauten: Das gesamte Zivilstandswesen ist Aufgabe der Gemeinden. Jede Gemeinde hat ein Ratsmitglied⁴ mit der Wahrnehmung der neuen Befugnisse zu betrauen. Registerführung⁵, Trauung und Ausspruch einverständlicher Scheidung⁶ fallen in seine ausschließliche Zuständigkeit.

3. Das Personenstandsgesetz sollte nicht nur einen Verfassungsauftrag erfüllen. Bezweckt wurde noch etwas ganz anderes: das Chaos und die Rechtsunsicherheit zu beseitigen⁷, die auf dem Gebiete des Zivilstandswesens eingerissen waren.

4. Wie kam es zu diesem Wirrwarr? Wie konnte das französische Personenstandswesen so aus dem Tritt geraten?

a) Zunächst dadurch, daß der Diensteid, den die Revolution der katholischen Geistlichkeit abverlangte,⁸ den Klerus spaltete, ja letztendlich so dezimierte, daß viele Pfarreien nicht mehr besetzt werden konnten. Die meisten Geistlichen lehnten nämlich ab, wie Staatsbeamte einen Eid auf Volk, Freiheit und Gleichheit zu leisten. Mit dieser Weigerung galten sie aber als freiwillig aus dem Amt geschieden. Wer sich hingegen vereidigen ließ und gar ein vakantes Pfarr- oder Bischofsamt übernahm, wurde vom Papst als Invasor, als Eindringling und Schismatiker, gegeißelt.

Gläubige, die sich von Schismatikern trauen oder ihre Kinder von Schismatikern taufen ließen, machten sich aus päpstlicher Sicht zu Komplizen dieser treulosen Diener der Kirche. Ihre Ehen verstießen gegen die Vorschriften des Tridentinum, waren also unwirksam.

Auf der anderen Seite verfügten nur die beeidigten Geistlichen über Kirchenbücher und konnten Auszüge beglaubigen, die von staatlichen Behörden anerkannt wurden.

An wen sollte man sich als gläubiger Katholik also wenden, um eine Personenstandsurkunde zu erhalten? Es gab zwei Möglichkeiten:

aa) Man berief sich auf die Regelung, die das Toleranzedikt Ludwigs XVI.¹⁰ geschaffen hatte, richtete also ein Gesuch an das Gericht, das Geburten und Eheschließungen von Protestanten beurkundete. Dann verfügte man über eine staatliche Urkunde und konnte sich jetzt getrost an einen Geistlichen wenden, der als Unbeeidigter dem päpstlichen Gebot treu geblieben war.

Mit dieser Lösung war die römische Kurie jedoch nicht einverstanden, war dieser Ausweg doch nur für Häretiker, nicht für Katholiken geschaffen worden.

bb) Der zweite gangbare, aber sehr teure Weg: Man ließ die Heirat notariell beurkunden, schloß also eine sogenannte Ehe "à la Gaumine", um sich nachträglich von einem unbeeidigten Geistlichen trauen zu lassen.¹¹

b) Eine Verschlimmerung der Lage trat dadurch ein, daß man im August 1792 alle katholischen Geistlichen, die keinen Diensteid geleistet hatten, aus Frankreich verbannte. Wer nicht nach Französisch-Guayana in ein Straflager verschifft¹² werden wollte, hatte das Land freiwillig zu verlassen.

Viele Gläubige ließen nun überhaupt nichts mehr beurkunden. Vereidigte Pfarrer standen meist nicht zur Verfügung. Mit einem notariellen Vertrag hätte man sich zwar eine Urkunde verschaffen können, aber nicht die Mitwirkung eines Geistlichen, der der Kirche treu geblieben war. Die Unbeeidigten waren ja größtenteils aus dem Land gejagt worden oder hielten sich irgendwo bei Bauern versteckt.

So wurde die Betrauung staatlicher Behörden mit dem Zivilstandswesen eine rechtspolitische Notwendigkeit.

Was der papsttreue Klerus sich immer gewünscht hatte, die Befreiung der Gläubigen vom Joch der Schismatiker, denen man fromme Menschen und Glieder der¹³ Gemeinde nicht ausliefern wollte, wurde nun Wirklichkeit. Freilich zu einem Zeitpunkt, als der Kirchenkampf schon in eine erschreckende Phase getreten war, in der man Kruzifixe, Glocken, Engels- und Heiligenfiguren in Kanonen und Münzen verwandelte und bischöfliche¹⁴ Palais mit ihren Gärten zu Spottpreisen verschleuderte.

Mit Übertragung des Zivilstandswesens auf die Gemeinden, verlieren selbst die Geistlichen, die brav ihren Diensteid geleistet hatten, die Befugnis, personenstandsrechtlich relevante Fakten zu beurkunden. Sie dürfen nicht einmal mehr¹⁵ Tauf-, Heirats- und Begräbnislisten ihrer Gläubigen führen. Auch für¹⁶ solche Handlungen drohen jetzt Amtsverlust und Verbannung.

Unter dem Konsulat Napoleons werden dann die Bürgermeister und ihre Beigeordneten Standesbeamte.¹⁷ Dabei ist es in Frankreich bis heute geblieben. Im übrigen übernahm der Code civil fast alle wichtigen Vorschriften des Personenstandsgesetzes von 1792.

III. Die Einführung des französischen Personenstandswesens in den neu erworbenen Gebieten

1. Das Personenstandsgesetz vom 20. September 1792 wurde auch auf die neu erworbenen Gebiete erstreckt. Man beseitigte also die Kirchenbuchführung und ordnete staatliche Beurkundung aller personenstandsrechtlich relevanten Fakten an.

So im nördlichen Teil des ehemaligen Bistums Basel, dem neuen Département du Mont-Terrible,¹⁸ in Genf¹⁹ und auf dem ganzen linken Rheinufer,²⁰ dort übrigens aufgrund einer Verordnung des elsässischen Generalgouverneurs Franz Joseph Rudler aus Gebweiler, und dies schon drei Jahre bevor dieses Gebiet 1801 im Frieden von Lunéville an Frankreich fiel. Auch in den drei Hansestädten Hamburg,²¹ Bremen und Lübeck, die seit 1810 zu Frankreich gehörten,²² wurden staatliche Zivilstandsregister geschaffen. Mit Wirkung vom 20. August 1811 wurde ja in den neuen Départements²³ Oberems, Weser- und Elbmündung der Code civil eingeführt.

2. Im heutigen Kanton Jura hatte die Reform Mühe, sich in der Praxis durchzusetzen.²⁴ Die neu geschaffenen Zivilstandsregister wurden gefälscht, versteckt oder vernichtet. Niemand hatte mehr Söhne. Man fürchtete in der Tat, zur französischen Armee rekrutiert zu werden. Niemand starb; denn beim Tod waren hohe Erbschaftssteuern zu entrichten. Beidem wollte man sich aber entziehen.

3. Anders in Genf. Diese Stadt war am 26. April 1798 aufgrund des sog. Wiedervereinigungs- oder Annexionsvertrags - je nach dem, ob man das historische Faktum mit französischen oder mit schweizerischen Augen sieht - an Frankreich gefallen.²⁵

In Genf druckten die Gemeinden sofort freiwillig die vorgeschriebenen Formulare. Die Registerführung stieß auf keinerlei Widerstand.²⁶

Der Grund liegt auf der Hand: Genf war reformiert, der Jura katholisch. Während der Klerus für die Kirchenbuchführung kämpfte, war man protestantischerseits gleichgültig und ließ die Dinge treiben.

4. Aus strategischen Gründen annektierte Napoleon 1810 auch das Wallis. Im neu geschaffenen Département Simplon²⁷ wurden Code civil und Zivilstandswesen aber ebensowenig eingeführt wie im Fürstentum Neuenburg,²⁸ das - wie Sie wissen - seit 1707 preussisch war. Der dort eingesetzte Feldmarschall Louis-Alexandre Berthier,²⁹ der sein Fürstentum nie zu sehen bekam, hatte andere Sorgen!

IV. Die Einführung des französischen Personenstandswesens in den Satellitenstaaten Deutschlands

1. Doch kehren wir nach Deutschland zurück und prüfen, wie es mit der Einführung des französischen Zivilstandswesens in den Satellitenstaaten Protektor Napoleons stand.

Trotz großen französischen Drucks übernahmen die seit 1806 im Rheinbund zusammengeschlossenen deutschen Staaten den Code civil nicht generell.

2. Der König von Württemberg verbot sogar, französisches Recht an seiner Landesuniversität Tübingen zu lehren.³⁰ In Bayern,³¹ in Hessen-Nassau und in Hessen-Darmstadt³² faßte man die Übernahme des französischen Rechts zwar ins Auge. Es kam jedoch nicht mehr soweit. Frankreich unterlag den Heeren der Verbündeten: Österreich, Preußen, Rußland und Schweden.

3. Soweit der Code civil in Kraft gesetzt wurde, schloß man die Geistlichkeit nur im Großherzogtum Berg von der Führung der neuen Zivilstandsregister aus.³³ Im Königreich Westfalen mit der Hauptstadt Kassel³⁴ und im Großherzogtum Baden betraute man die Ortsgeistlichen.

4. Eine Besonderheit galt im Großherzogtum Frankfurt. Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, der letzte geistliche Fürst Deutschlands, verfügte am 15. September 1809 die Einführung des Code civil. Das Gesetzbuch trat am 1. Januar 1811 in Kraft. Gleichzeitig wurden in größeren Städten der Polizeidirektion, in kleineren Orten dem Stadt- oder Dorfschultheißen³⁵ Rechte und Pflichten eines Zivilstandsbeamten übertragen.

Eheschließungen waren aber nur gültig, wenn die vor diesen Behörden abgegebenen Erklärungen der Brautleute bei der kirchlichen Trauung bestätigt wurden.

In Unterfranken³⁶ löste die Neuregelung großes Ächzen und Stöhnen aus. Viele Dorfschultheißen waren des Schreibens nicht kundig. So wurde angeordnet, der Zivilstandsbeamte solle sich vom Lehrer helfen lassen. Andere schreckten vor der Leichenschau zurück: Angesichts mancher Toter könne den Standesbeamten selbst der Schlag treffen. "Will daher untertänigst gebitt haben, ...", schreibt ein Dorfschulze, "mir diesen hohen Auftrag in Gnaden wieder abzunehmen." Der Ortsmaire

von Oberwittbach war besonders gewissenhaft: Er trug auch das Viehprotokoll in sein Zivilstandsregister ein.

5. In Hessen-Darmstadt³⁷ blieb es für die drei christlichen Konfessionen rein äußerlich bei der Kirchenbuchführung. Die großherzogliche Verordnung vom 24. September 1807³⁸ regelte jetzt aber nach französischem Vorbild staatlicherseits alle Einzelheiten.

Den Pfarrern wurde u.a. eingeschärft, stets den wahren Geschlechts- und Familiennamen anzugeben, angenommene Haus- oder Hofnamen allenfalls mit dem Zusatz "genannt" anzufügen, Namen immer gleich zu schreiben und dafür zu sorgen, daß auch Schulkinder so verfahren.

Die anzulegenden Register hatten - ich zitiere wörtlich - Weiber und Witwen mit dem Familiennamen des lebenden oder letzten Ehemanns anzuführen, Tauf- und angeborene Familiennamen aber nachzusetzen.

Ohne obrigkeitliche Anordnung durften abgeschlossene Einträge bei Vermeiden schwerer Strafen nachträglich nicht mehr geändert werden. Richterliche Verfügungen waren ad marginem beizuschreiben. Schon damals gab es in Hessen also Randvermerke.

Da ein Registerdoppel alljährlich beim zuständigen Justizbeamten abzuliefern war, wurde auch die Justiz mit der Verordnung vertraut gemacht.

In einem "Extractus protocolli Großherzoglich Hessischen für das Fürstentum Starkenburg angeordneten Kirchen- und Schulrats protestantischer Deputation" vom 12. November 1807³⁹ heißt es:

"Mittatur jedem Justiz-Beamten dieser Provinz ein Exemplar dieser Verordnung, um sich, in so weit es ihn betrifft, aufs pünktlichste darnach zu achten, und dasselbe bey seinen Amts-Acten aufzubewahren, wornächst er den Empfang anhero einzuberichten habe."

Die Verordnung vom 15. Dezember 1808⁴⁰ entzog den Pfarrern hingegen die Registerführung für Juden. Diese wurden dem Justiz- und Polizeibeamten des Wohnorts übertragen.

6. Auch in Bayern folgte man französischem Beispiel. Der Staat ordnete die Führung der Kirchenbücher bis ins einzelne. Rechtsgrundlage bildete die Höchstlandesherrliche Verordnung vom 31. Januar 1803 die Einrichtung der Pfarrmatrikel betreffend.⁴¹

Ein Auszug der nach Muster zu führenden Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten war monatlich dem zuständigen Landgericht zur Überprüfung vorzulegen.

Synagogenvorsteher, Hausväter oder Familienmitglieder hatten Registerführung und Vorlage für Juden zu übernehmen.

Zwei weitere Verordnungen von 1806⁴² verboten Winkelversprechen und Ehen ohne staatliche Erlaubnis. Verlobnisse waren vor dem staatlichen Gericht zu erklären. Verlobte durften nur getraut und eingesegnet werden, wenn ein Kopulationsschein vorgelegt wurde. Die kirchliche Trauung wurde also staatlicher Einwilligung unterworfen.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern von 1818 erklärte in ihrem Religionsedikt⁴³ die Einrichtung von Civil-Standes-Registern zu einer rein weltlichen Angelegenheit. Nur dem Staat stehe hier Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

V. Das Schicksal des französischen Personenstandswesens nach den Befreiungskriegen

1. Nach den Befreiungskriegen mußte Frankreich zwar alle während der Koalitionskriege abgetretenen linksrheinischen Gebiete wieder herausgeben. Der Code civil blieb dort aber ebenso in Kraft wie obligatorische Zivilehe und staatliche Personenstandsführung. Trotz starken politischen Drucks gelang es weder Berlin noch Darmstadt, das französische Recht wieder zu beseitigen. Zu groß war der politische Widerstand, gerade aus Kreisen der Juristen, die die Reformen als wohlthuend empfanden und sich fortschrittliche Regelungen nicht mehr nehmen lassen wollten.⁴⁴

2. Rechtsrheinisch hatte das neue Recht, das nur kurze Zeit in Kraft stand, nicht so viele Anhänger gefunden und konnte so nach den Befreiungskriegen ohne weiteres wieder abgeschafft werden.

Eine Ausnahme machten nur das Großherzogtum Baden und die Gebiete des ehemaligen Großherzogtums Berg.⁴⁵ In Baden galt der Code civil als Badisches Landrecht, in den Bergischen Landen als rheinisches bürgerliches Gesetzbuch weiter.

3. Übrigens⁴⁶ hielten sich auch in den Hansestädten Bremen und Lübeck⁴⁷ die von den Franzosen eingeführten staatlichen Register.⁴⁸

4. Was die schweizerische Eidgenossenschaft anbelangt, so führten in Genf⁴⁹ weiterhin Zivilstandsbeamte die Personenstandsbücher. Im ehemaligen Département du Mont-Terrible⁵⁰ kehrte man hingegen zur Kirchenbuchführung zurück. Der heutige Kanton Jura war auf dem Wiener Kongreß übrigens zu Bern geschlagen worden, um diesen Kanton für den Verlust des Waadtlands zu entschädigen.

VI. Deutsche Verfassungsprogramme und ihre Verwirklichung

1. Neuen Auftrieb erhielten Zivilehe und staatliche Personenstandsführung durch die Paulskirchenverfassung.⁵¹ Bekanntlich wurde 1848 in allen deutschen Landen einschließlich Deutsch-Österreich nach allgemeinem gleichem Wahlrecht eine Nationalversammlung gewählt. Diese tagte vom 18. Mai 1848 bis zum 28. März 1849 in der Frankfurter Paulskirche.

Als erstes verabschiedete sie einen Grundrechtskatalog.⁵² Der französischen Verfassung von 1791⁵³ wurden dabei folgende Vorschriften⁵⁴ entlehnt:

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

2. Diese Normen⁵⁵ wurden in eine Reihe von Landesverfassungen übernommen. Sofort durchgeführt wurden sie jedoch nur in der Freien Stadt Frankfurt. Hier übertrug man nämlich bereits 1850⁵⁶ die Führung der Personenstandsregister den standesbuchführenden Gemeinden.

3. Hamburg⁵⁷ folgte 1865, Baden⁵⁸ 1869, Preußen⁵⁹ 1874.⁶⁰

4. Vorausgegangen war in vielen Staaten des Deutschen Bundes die Zulassung einer Notzivilehe für⁶¹ Juden, Dissidenten und Brautleute verschiedener Konfession.

VII. Die Rechtsvereinheitlichung in Deutschland

1. Bei Gründung des Norddeutschen Bundes im Juli 1867 und bei Wiederherstellung des Deutschen Reichs im Januar 1871 herrschte also eine heillose Rechtszersplitterung. Diese galt es auch im Interesse der Auslandsdeutschen möglichst schnell zu beseitigen.

2. Am 4. Mai 1870 erging das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland.⁶² Es war ein Gesetz des Norddeutschen Bundes. 1871 wurde es zum Reichsgesetz erhoben.⁶³ Dieses Auslandspersonenstandsgesetz, das bestimmte Konsuln mit den Aufgaben eines Standesbeamten betraute, war über 100 Jahre in Kraft. Abgelöst wurde es erst durch das Konsulargesetz vom 11. September 1972.⁶⁴

3. Erstmals Rechtseinheit auf einem Teilgebiet des bürgerlichen Rechts schafft in Deutschland das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.⁶⁵

Der Programmsatz der Paulskirche wird jetzt verwirklicht, französisches Recht, das linksrheinisch und rechtsrheinisch in Baden und Berg fortgalt, auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt.

VIII. Die Rechtsvereinheitlichung in der Schweiz

1. In der Schweiz konnte man die Rechtseinheit schon ein Jahr früher herstellen.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, die trotz zahlreicher Änderungen auch nach über hundert Jahren noch gilt, bestimmt in Art. 53 Abs. 1:

Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

Dieses Ausführungsgesetz⁶⁶ erging noch im gleichen Jahr und führte damit französisches Personenstandsrecht in der ganzen Schweiz ein. Das gegen dieses Gesetz ergriffene Referendum kam mit 106 000 Unterschriften zustande. Im Volksentscheid vom 23. Mai 1875 siegten seine Befürworter. Das Stimmenmehr von 8000 war freilich nicht sehr groß. 8 Kantone und 3 Halbkantone hatten das Gesetz verworfen, 11 Kantone und 3 Halbkantone hatten es jedoch angenommen. Die Feuerprobe war also bestanden.

2. Übrigens hatten unter dem Einfluß von Liberalismus und Antiklerikalismus schon zuvor eine Reihe von Kantonen die Kirchenbuchführung beseitigt. So vorübergehend Freiburg und bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe in zeitlicher Reihenfolge Neuenburg, Graubünden, der Tessin, St. Gallen und Basel-Stadt.⁶⁷

IX. Das Nachhinken Österreichs

1. Österreich holte seinen Rückstand erst auf, als im März 1938 der zwanzig Jahre zuvor von den Alliierten verhinderte Anschluß an das Deutsche Reich erfolgte.⁶⁸ Das deutsche Personenstandsgesetz vom 3. November 1937⁶⁹ wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in der Ostmark in Kraft gesetzt.⁷⁰

Die Versuche, 1945 zur Kirchenbuchführung zurückzukehren und die ursprünglich keineswegs deutsche, sondern französische Einrichtung wieder zu beseitigen,⁷¹ scheiterten am Widerstand von Sozialisten und Liberalen.

2. In Österreich gilt freilich das deutsche Personenstandsgesetz nicht mehr. In den achtziger Jahren stellte man die Zivilstandsführung auf eine neue Grundlage und erließ eine stark vereinfachte, österreichischen Bedürfnissen gerecht werdende Neuregelung.⁷² Diese lex Zeyringer⁷³ trat am 1. Januar 1984 in Kraft.

3. Der österreichischen Rechtsgeschichte würde man aber nicht gerecht, gedächte man nicht des Toleranzpatents, das Joseph II., der von 1780 - 1790 regierte, kurz nach seinem Regierungsantritt⁷⁴ erließ.

Am 13. Oktober 1781 gestattete er orthodoxen Christen ebenso wie evangelischen des Augsburger und des helvetischen Bekenntnisses, also Lutheranern und Reformierten, Schulen und Gotteshäuser, freilich ohne Türme, Glocken und direkte Zugänge von öffentlichen Straßen und Plätzen aus, zu errichten und in den sog. Toleranzgemeinden eigene Geistliche zu bestellen. Die Stolgebühren, d.h. die bei Taufe, Trauung und Tod anfallenden Abgaben, waren aber weiterhin den katholischen Seelsorgern zu entrichten. Die Einkünfte des Klerus sollten nicht geschmälert

werden. So bestimmte das Hofdekret vom 22. Februar 1782,⁷⁵ daß die katholische Geistlichkeit⁷⁶ auch allein befugt ist, Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel für Christen zu führen. Den Geistlichen der sog. "Religionsverwandten" wurde nur zugestanden, Kirchenbücher "zu ihrer Privatnotiz" zu halten. Vollen Beweis erbringen diese aber nicht. Es sind eben keine öffentlichen⁷⁷ Urkunden.

Besser erging es den Juden: Die Rabbiner führen ihre Matrikeln selbst.⁷⁸ Nur kommt auch ihren Einträgen kein öffentlicher Glaube zu.

Akatholiken wurde in Österreich also kein eigenständiges, staatliches Personenstandsregister eröffnet.

4. Dem österreichischen Klerus war diese Regelung zuwider. Er wollte für Verrichtungen, die er nicht vornahm, keine Gebühren erheben,⁷⁹ mit Namen von Häretikern seine Bücher nicht belasten.

So atmete man in katholischen Kreisen⁸⁰ auf, als eine Ministerial-Verordnung vom 30. Januar 1849 Bezug von Stolgebühren und Führung von Tauf-, Trau- und Sterbebüchern für Akatholiken beseitigte.

5. Nach und nach wurden nunmehr auch andere Kirchen und Religionsgesellschaften⁸¹ zu offizieller Matrikelführung berechtigt und verpflichtet. So

- die evangelischen Kirchen des augsburgischen und des helvetische Bekenntnisses,
- die griechisch-orientalische Kirche,
- die altkatholische Kirche,
- die Herrnhuter,

- die Gregorianer,
- die Mennoniten oder Wiedertäufer,
- die Lippowaner der Bukowina,
- die jüdischen Kultusgemeinden sowie
- die Islamiten des hanefitischen Ritus.

6. Wohin sollte sich aber wenden, wer überhaupt keiner Kirche und keiner anerkannten religiösen Gemeinschaft angehörte? Wer war Matrikelführer für Freidenker und Atheisten?

Diesen Entrechteten halfen zwei Gesetze:

- das Ehegesetz vom 25. Mai 1868⁸² und
- das Matrikelgesetz vom 9. April 1870.⁸³

a) Lehnte der um Aufgebot und Entgegennahme des Ehekonsenses angegangene Seelsorger seine Mitwirkung aus einem Grund ab, den das staatliche Recht mißbilligte, dann hatte nach dem Gesetz vom 25. Mai 1868 die Bezirkshauptmannschaft oder die Gemeindebehörde ersatzweise tätig zu werden. Zu diesem Behufe führten sie auch ein besonderes Aufgebotsbuch und ein Eheregister.

b) Noch weiter ging das Gesetz vom 9. April 1870. Es wies für diesen Personenkreis die gesamte Matrikelführung Bezirkshauptmannschaft bzw. Gemeinde zu.

X. Ein ungelöstes Problem

1. Bevor ich schließe, möchte ich Sie noch mit einem ungelösten Problem konfrontieren.

2. In den niederländischen Provinzen Holland und Friesland wurde schon 1580 die Zivilehe eingeführt. Man wollte Nichtrefor-

mierten eine Eheschließungsform zur Verfügung stellen, die nicht vom religiösen Bekenntnis abhing.⁸⁴

3. Nach Hinrichtung Karls I. und Ausrufung der Republik entschied sich auch Oliver Cromwell 1653 für die obligatorische Zivilehe. Diese wurde zunächst in England, dann auch in Irland und Schottland zwingend vorgeschrieben. Die Friedensgerichte hatten die Zivilstandsregister zu führen. Sieben Jahre später bestieg Karl II. den Thron.⁸⁵ Die Cromwellschen Reformen wurden sofort beseitigt.

4. Waren dies nur Vorläufer oder waren dies Vorbilder für die Mitglieder der verfassunggebenden Nationalversammlung?

XI. Schlußbetrachtung

1. Auch wenn sich ein Einfluß der niederländischen oder Cromwellschen Maßnahmen nachweisen ließe, verbliebe doch - was Anlaß, Durchsetzungsvermögen und Stoßkraft anbelangt - Frankreich und der französischen Revolution das Hauptverdienst. Ihnen ist zu danken, daß wir heute überall in Europa Personenstandsbücher besitzen, die die wichtigsten Rechtstatsachen im Leben eines Menschen eindeutig ausweisen und darüber hinaus Einheimischen und Fremden, Juden und Christen, Gläubigen und Ungläubigen offenstehen.

2. Durch dieses Angebot an alle wurden drei wesentliche und erstrebenswerte Ziele erreicht: Gleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Möge unser europäisches Zivilstandswesen auch in kommenden Jahrhunderten in ihrem Dienste stehen.

Fußnoten

*Der hier veröffentlichte Text ist die erweiterte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser auf Einladung des Europa-Instituts und der Konrad-Adenauer-Stiftung (Bildungswerk Saarbrücken) am 30. Juni 1988 im Hörsaal des Europa-Instituts hielt.

1) Wortlaut wiedergegeben in Garaud/Szramkiewicz, *La révolution française et la famille*, Paris 1978, S. 203 ff.

2) Vgl. Duverger, *Constitutions et documents politiques*, 8. Aufl., Paris 1978, S. 9 f.; Debbasch/Pontier, *Les Constitutions de la France*, Paris 1983, S. 8 ff.

Schon Art. 1 und 10 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 hatten Rechtsgleichheit und Religionsfreiheit zu Grundrechten erhoben; vgl. Duverger, S. 9 f.

3) Vgl. Titel I, Art. 2 ff.

4) Über den Conseil général Näheres bei Ellul, *Histoire des institutions V*, 6. Aufl., Paris 1969, S. 57.

5) Die Scheidung hatte das Gesetz vom 20./25. September 1792 eingeführt. Näheres bei Esmein, *Précis élémentaire de l'histoire du droit français de 1789 à 1814*, Paris 1911, S. 227 ff., und Garaud/Szramkiewicz (oben Fn. 1), S. 67 ff., Wiedergabe des Gesetzestexts dort S. 198 ff.

6) Die Proclamation du conseil exécutif provisoire sur la rédaction des actes de l'état civil vom 22. Januar 1793, Duverger, *Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du Conseil d'Etat à partir de 1788*, Bd V, Paris 1824, S. 118 f., erklärte selbst die Weiterführung von Kirchenbüchern zu rein religiösen Zwecken für Amtsanmaßung. Näheres bei Thibeaud, *Histoire des actes de l'état civil*, Diss., Bordeaux 1891, S. 238 f.

7) Näheres bei Mathiez, *Les conséquences religieuses de la journée du 10 août 1792: La déportation des prêtres et la sécularisation de l'état civil*, Paris 1911, S. 14 ff., und Garaud/Szramkiewicz (oben Fn. 1), S. 25.

8) VO vom 27. November 1790. Zur Verbeamtung der Geistlichen, der sog. Constitution civile du clergé, die am 12. Juli desselben Jahres verfügt worden war; Näheres bei Champion, *La séparation de l'Eglise et de l'état en 1794*, Paris 1903, S. 132 ff., 153 ff., und Ellul (oben Fn. 4), S. 50 ff.

9) *Littera apostolica* vom 13. April 1791. Über sie Thibeaud (oben Fn. 6), S. 233 f.

- 10) Edit du 28 novembre 1787 concernant ceux qui ne font pas profession de la religion catholique.

Dieser Erlaß erlangte als Edit de Tolérance große Berühmtheit. Am 26., 27. und 28. November 1987 wurde die zweihundertste Wiederkehr seiner Verkündung durch ein Kolloquium mit dem Thema gefeiert: Liberté de conscience, conscience des libertés. Vgl. La Tolérance, République de l'Esprit, Colloque de Toulouse, Paris 1988.

Zu Inhalt und Folgen des Erlasses Näheres bei Anquez, De l'état civil des réformes de France, Paris 1868, S. 104 ff.; Thibeaud (oben Fn. 6), S. 212 ff.; Taillandier, Le mariage des protestants français sous l'ancien régime, Diss., Clermont-Ferrand 1919, S. 92 ff.; Leonardi, L'histoire des actes de l'état civil, Diss., Paris 1961, S. 145 ff.; Lefebvre-Teillard, Les problèmes juridiques posés par l'Edit de 1787, Bull. Soc. Hist. Protest. fr. 134 (1988) 241 ff. (249 ff.); Poumarède, Histoire de l'Edit de Tolérance, Le combat des Avocats et parlementaires pour l'état civil des protestants, in: La Tolérance, République de l'Esprit (oben in dieser Fn.), S. 105 ff.

- 11) Zu dieser Eheschließungsform und den Versuchen, sie zu bekämpfen, Näheres bei Thibeaud (oben Fn. 6), S. 144 ff.
- 12) Vgl. Mathiez (oben Fn. 7), S. 4 f.
- 13) Vgl. Mathiez (oben Fn. 7), S. 14 f.
- 14) Vgl. Mathiez (oben Fn. 7), S. 10 f.
- 15) Vgl. oben Fn. 6.
- 16) Art. 3 der VO vom 12. August 1783 bestimmt: La déportation et la destitution sont prononcées contre tout prêtre "qui portera la moindre opposition à la loi concernant l'état civil des citoyens ou à celle du divorce"; vgl. Mathiez, (oben Fn. 7), S. 24, und Garaud/Szramkiewicz (oben Fn. 1), S. 27.
- 17) Gesetz vom 17. Februar 1800 (28 pluviöse an VII). Die Verfassung vom 22. August 1795 (5 fructidor an III) hatte Gemeindeorgane (agents municipaux) und Gemeindebedienstete (officiers municipaux et leurs adjoints) zu Standesbeamten bestellt; vgl. Thibeaud (oben Fn. 6), S. 239 ff.
- 18) Vgl. Noirjean, L'état civil dans la République et le Canton du Jura, ZZiv. 52 (1984), S. 354 ff. (356).

Zur Art, wie der Anschluß vollzogen wurde, vgl. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft IV,

2. Aufl., Gotha 1921, S. 428 f.

- 19) Zurbuchen, Aus der Geschichte des genferischen Zivilstandswesens, ZZiv. 47 (1979), S. 354 ff. (357).
- 20) Vgl. Philippi, Die Zivilstands-Gesetze in der preußischen Rhein-Provinz, 3. Aufl., Elberfeld 1865, S. XVII; Föhl, Zivilstandsregister in Deutschland (Das linke Rheinufer), Familie, Sippe, Volk 3 (1937), S. 63 ff., 74 ff.; 4 (1938) S. 31, 41, 75 ff.; Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln/Wien 1977, S. 89; Görgen, Der Standesbeamte im Saarland, in: Görgen/Will, Der Standesbeamte - Europäische Perspektiven, Frankfurt 1982, S. 1 ff. (4 f.); Wadle, Die Anfänge der Zivilstandsregister, Notizen zur Einführung des französischen Rechts in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Saargegend, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, Köln 1985, S. 141 ff. (153 ff.).
- 21) Vgl. Organisches Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 verordnend, daß Holland, die Hansestädte, Lauenburg u.s.w. als Bestandteile zum französischen Reiche gehören, Sammlung von Gesetzen, Dekreten und Gutachten des Staatsrats, welche in den Départements der Ober-Ems, der Weser-Mündungen und der Elbe-Mündungen verkündet worden sind, Bd IV, Paris 1811, S. 499 ff.
- 22) Wagner, Personenstandsbücher aus älterer Zeit, StAZ 1957, S. 227 ff. (229 f.); Schmidt, Die Übernahme der hamburgischen Personenstandsregister in das Staatsarchiv, Beiträge zur Geschichte des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv V, Hamburg 1960, S. 113 ff. (126 ff.). Sielemann, Familienkundliche Forschungsmöglichkeiten im Staatsarchiv Hamburg, in: Eckardt/Gabrielsson, Zwischen Verwaltung und Wissenschaft, Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg, Hamburg 1985, S. 159 ff. (164); Mairie-Bekanntmachung vom 5. September 1811 nebst Dienstanweisung (Instruction) des Präfekten des Départements der Wesermündungen, des Reichsgrafen von Arberg, Bremisches Staatsarchiv, Akte des Ratsarchivs 2 - D.20.c.l., und hierzu H. Christ, Bremisches Zivilstandswesen, Mitteilungsblatt des Fachverbandes der Standesbeamten für das Land Bremen, Jg. 1956, Sonderbeilage zu Nr. 4; Bekanntmachung vom 6. September 1911 über Förmlichkeiten bei Geburten und Sterbefällen, Lübeckische Anzeigen Nr. 72 vom 7. September 1811.

In Hamburg übersandte die Präfektur den Bürgermeistern die für die Register zu verwendenden Vordrucke erst am 25. September 1811, ordnete aber an, daß alle Beurkundungen, die seit dem 20. August auf einzelnen Blättern erfolgt waren, nachzutragen sind; vgl. Schmidt, S. 126 Anm. 17.

- 23) Das Kaiserliche Dekret vom 4. Juli 1811 enthält in Kapitel XIII (Bekanntmachung der Codes, Gesetze, Reglements und Kaiserl. Dekrete in den Départements der Elb-Mündungen, der Weser-Mündungen und der Ober-Ems) einen Art. 145, der folgendermaßen lautet: Die verschiedenen Codes des Reichs, so wie die Gesetze, Reglements und Kaiserl. Dekrete, welche sich in dem Französischen und Deutschen, von Unsrer zu Hamburg niedergesetzten Regierungs-Kommission abgefaßten, und in Unsrer Kaiserl. Druckerei zu Paris gedruckten Bulletin eingerückt befinden, haben exekutorische Kraft in den Départements der Elb-Mündungen, der Weser-Mündungen und Ober-Ems, vom Tage der Installation des Kaiserl. Gerichtshofes zu Hamburg angerechnet; vgl. Bulletin der Beschlüsse der Regierungs-Kommission I, Hamburg 1811, S. 43.

Der Kaiserliche Gerichtshof wurde am 20. August 1811 eingerichtet; vgl. Schnepel, Die Reichsstadt Bremen und Frankreich von 1789 bis 1813, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 11, Bremen 1935, S. 81 f., und Schwebel, Bremen unter französischer Herrschaft 1810-1813, Bremische Weihnachtsblätter, Heft 10, Bremen 1949, S. 16, Schubert (oben Fn. 20), S. 160.

- 24) Vgl. Suratteau, Le département du Mont-Terrible sous le régime du Directoire (1795-1800), Diss., Paris 1964, S. 447 ff. und 911 ff.
- 25) Näheres bei Dierauer (oben Fn. 18), S. 573 ff.; Barbey, De la Révolution à l'Annexion, in: Histoire de Genève des origines à 1798, Genf 1951, S. 525 ff. (534 ff.), und Guerdan, Histoire de Genève, Genf 1981, S. 245 f.
- 26) Vgl. Zurbuchen (oben Fn. 19).
- 27) Vgl. Imboden, Geschichtliche und gegenwärtige Probleme im Zivilstandswesen des Kantons Wallis, ZZiv. 39 (1971) S. 304 ff. (306); Holthöfer, Kodifikationen und Projekte (Romansche Kantone), in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III 2, München 1982, S. 1859 ff. (1888).

Unzutreffend sind die Ausführungen Hofers, Die schweizerischen Zivilstandsregister, ihre Entstehung und Entwicklung und das Verhältnis zur Statistik, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1908 I, S. 427 ff. (438).

- 28) Vgl. Courvoisier, Notes sur l'état civil dans le pays de Neuchâtel, ZZiv. 50 (1982), S. 328 ff. (332).
- 29) Louis-Alexandre Berthier (1753-1813) war Chef des Generalstabs Napoleons; vgl. Minnich, Das Fürstentum Neuenburg unter französischer Herrschaft (1806-1813), Diss., Zürich

- 1910, S. 29; Piaget, Histoire de la Révolution neuchâteloise, Neuenburg 1909, S. 237.
- 30) Vgl. Schubert (oben Fn. 20), S. 72 ff.
- 31) Vgl. Schubert (oben Fn. 20), S. 162 ff., 179, 442.
- 32) Vgl. Schubert (oben Fn. 20), S. 242 ff., 245 ff., 272 ff., 278, 282, 289, 459 ff., 464 ff.
- 33) Vgl. Föhl, Zivilstandsregister in Deutschland (Das Großherzogtum Berg), Familie, Sippe, Volk 4 (1938), S. 91 ff.; Schubert (oben Fn. 20), S. 131 ff. (136 ff., 139 ff.), 441.
- 34) VO vom 22. Januar 1808; vgl. Föhl, Zivilstandsregister in Deutschland (Hannover und Königreich Westfalen), Familie, Sippe, Volk 5 (1939), S. 21 ff., 36 ff.; Schubert (oben Fn. 20), S. 441; Verordnung die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend vom 20. Mai 1809 und Zweites Einführungsedikt vom 22. Dezember 1809, Bad.Reg.-Bl. 1809, S. 220 ff. und 504 ff.; Rechtsbelehrung (Die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher betreffend) vom 31. März 1810, Bad.Reg.-Bl. 1810, S. 103 ff.; Verordnung (Die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher und die Schließung der Ehe betreffend) vom 29. Mai 1811, Bad.Reg.-Bl. 1811, S. 65 ff.; vgl. Schubert (oben Fn. 20), S. 447 ff., 450 ff.
- 35) Höchste Verordnung vom 25. Juli 1810 die Bestimmungen betreffend, unter welchen die Gesetzeskraft des Code Napoléon in den großherzoglichen Staaten mit dem 1. Januar 1811 ihren Anfang nehmen soll, Frankf.Reg.Bl. I (1810), S. 6 ff.; Instruktion des Ministers der Justiz, des Innern und der Polizei für die Beamten des Zivilstandes, zugleich Leitfaden für die zur Aufsicht über die Register des Zivilstandes bestimmten Gerichtsstellen im Großherzogtum Frankfurt vom 24. November 1819, Frankf.Reg.Bl. I (1810), S. 17 ff., 185 ff.; Bachmann, Zivilstandsregister der vorstandesamtlichen Zeit im Lande Hessen, Der Hessische Standesbeamte 1956, S. 75 ff.; Schubert (oben Fn. 20), S. 292 ff. (301, 305).
- 36) Vgl. Schottenleher, Unterfränkische Zivilstandsregister aus Napoleonischer Zeit Archiv für Sippenforschung 14 (1937), S. 3 ff.
- 37) Zur geschichtlichen Entwicklung Näheres bei Bachmann (oben Fn. 35), und Malsy, Der Hessische Standesbeamte, ein Rückblick insbesondere aufgrund hessen-darmstädtischer Verhältnisse, Der Hessische Standesbeamte 1966, S. 82 ff.
- 38) Großherzoglich-Hessische Verordnungen, Erstes Heft, Darmstadt 1811, S. 76 ff., Nr. XXVIII - Archiv der Großherzoglich-Hessischen Gesetze und Verordnungen I, Darmstadt 1834,

s. 139 ff., Nr. 38..

- 39) Hessisches Staatsarchiv Darmstadt E 3A 29/18.
- 40) Vgl. Großherzoglich-Hessische Verordnungen (oben Fn. 38), S. 234 f., Nr. C XVIII - Archiv (oben Fn. 38), S. 348 ff. Nr. 130; Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich-Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an, Bd 3, Darmstadt 1817, § 252, S. 37 ff. Battenberg, Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt, Wiesbaden 1987, druckt nur Verordnungen bis 1806 ab. In Kurhessen erfolgten die Einträge in Synagogenbücher, die bei den israelitischen Kultgemeinden verblieben; vgl. Bachmann, Wer führte im ehemaligen Kurhessen in der vorstandesamtlichen Zeit die Standesregister für Juden, Der Hessische Standesbeamte 1957, S. 28 f.
- 41) Höchst-landesherrliche Verordnung (Die Einrichtung der Pfarr-Matrikeln betreffend), Churbaierisches Regierungsblatt 1803, S. 74 ff.
- 42) Die Verordnung (Die Sponsalien betreffend) und die Verordnung (Die Einsegnung der Ehen betreffend), beide vom 21. Juli 1806, Churbaierisches Regierungsblatt 1806, S. 175 ff. und 275 ff.
- 43) Art. 64 lit. h und 65 des Religionsedikts (Beilage II der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern von 1818) erklärt die "Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Zivilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente" zur Beseitigung aller künftigen Anstände als "weltliche Gegenstände", in denen "der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit" zukommt.
- 44) Vom Recht im Rheinland, Ausstellung 1969, Kölnisches Stadtmuseum, S. 87 ff.; vgl. Conrad, Preußen und das französische Recht in den Rheinlanden, in: Recht und Rechtsanwendung in den Rheinlanden, Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts, Köln 1969, S. 78 ff. (85 ff.); Dölemeyer, Kodifikation und Projekte, in: Coing (oben Fn. 27), S. 1504 ff., 1519 ff.; Hattenhauer, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 3. Aufl., Heidelberg 1983, Nr. 168 ff., S. 79 ff.
- 45) Jedoch binden die Verordnungen des General-Gouverneurs vom 6. September 1814 und vom 15. April 1815 eine gültige Heirat an folgende drei Formerfordernisse:
1. Bestellung des Aufgebots beim Personalstands-Beamten, der ein auf Frei-Papier ausgestelltes Zeugnis darüber erteilt, daß das bürgerliche Aufgebot ordnungsgemäß erfolgte.

2. Priesterliche Trauung: Tag und Stunde der Einsegnung bestimmen den Anfang der Ehe.

3. Standesamtliche Eheschließung (sog. bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung).

Die Konzession an die Kirchen wurde mit dem "deutschen Sinn für Religion und Sitten" begründet. Mit dem Code civil war sie unvereinbar. Im ehemaligen Großherzogtum Berg wurde sie deshalb auch durch Königliche VO vom 15. April 1848 wieder abgeschafft. In Kraft blieb sie jedoch in der Provinz Birkenfeld, die jetzt zum Großherzogtum Oldenburg gehörte. Näheres bei Friedberg, Das Recht der Eheschließung, in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865, Nachdruck Aalen 1965, S. 596 ff., 609 Anm. 3.

- 46) Vgl. Anzeige vom 6. November 1813, daß die Führung der Zivilstandsregister fort dauere, Sammlung der Verordnungen und Proklame des Senats der Freien Hansestadt Bremen 1813, Nr. 4, S. 3; Anzeige vom 16. Mai 1814, die Angabe der Geburten zu den Zivilstandsregistern betreffend, Sammlung 1814, Nr. 48, S. 106; Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 14. Juni 1814, Staatsarchiv Bremen, Akte des Ratsarchivs 2 - D.20. c. 1; Verordnung vom 17. August 1814 über die Führung der Zivilstandsregister oder der Verzeichnisse der Geburten, Proklamationen, Verheiratungen und Sterbefälle für die freie Hansestadt Bremen und deren Gebiet (Zivilstandsordnung), Sammlung 1814, Nr. 79, S. 140; Verordnung vom 30. Mai 1816 über die Führung der Zivilstandsregister oder der Verzeichnisse der Geburten, Proklamationen, Verheiratungen und Sterbefälle (Zivilstandsordnung), Sammlung 1816, Nr. 24, S. 65.

Eine Ausnahme galt nur für Landgemeinden mit Ausnahme von Vegesack. Zuständig wurden hier wieder die Prediger der Kirchsprengel; vgl. Obrigkeitliche Verordnung vom 22. August 1814, Sammlung 1814, Nr. 81, S. 141. Vgl. zu allem auch H. Christ (oben Fn. 22), der aber keine Fundstellen angibt. Ich verdanke diese der liebenswürdigen Hilfe des Leiters des Standesamts Bremen, Dieter Katt, und Archivrat Fricke vom Staatsarchiv Bremen.

- 47) Bekanntmachung vom 23. März 1813 die Angaben der Geburts- und Sterbefälle sowie die Anmeldungen zu Proklamationen betreffend; Publicandum vom 12. Mai 1813, die Angaben der Geburten, Sterbefälle und Heiraten an der Kanzlei betreffend, neu bekanntgemacht am 10. Dezember 1813, Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen I (1813/14), Nr. 3, 18 und 29.
- 48) Entsprechendes gilt für Hessen-Nassau, vgl. Bachmann (oben Fn. 35), Der Hessische Standesbeamte 1956, S. 76.

- Hamburg, Hannover und Hessen-Kassel kehrten hingegen zu Kirchenbuchführung und kirchlicher Trauung zurück; vgl. Friedberg (oben Fn. 45), S. 668 Anm. 5, S. 674 f., 744; Wagner (oben Fn. 22), StAZ 1957, S. 227 ff. (229 f.); Sielmann (oben Fn. 22), S. 163; Föhl (oben Fn. 34), Familien, Sippe, Volk 5 (1939), S. 24; Engelbert/Kötz, Die Bestände des Personenstandsarchivs Detmold bis 1874/75, Detmold 1975, S. 2.
- 49) Vgl. Zurbuchen (oben Fn. 19), ZZiv. 47 (1979), S. 357.
- 50) Vgl. Noirjean (oben Fn. 18), ZZiv. 52 (1984), S. 357.
- 51) Näheres bei Diestelkamp. Nationalversammlung, deutsche, 1848/49, HRG III, Berlin 1984, S. 896 ff.; Laufs, Rechtentwicklungen in Deutschland, 3. Aufl., Berlin 1984, S. 211 ff. (mit beeindruckender, weiterführender Bibliographie).
- 52) Vgl. Scholler, Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche, eine Dokumentation, Texte zur Forschung, Darmstadt 1973.
- 53) Text oben unter II 1.
- 54) Art. 150 Abs. 1, S. 1 und 151; vgl. Conrad, Zur Einführung der Zwangszivilehe in Preußen und im Reich (1874/75), Festschrift Lehmann I, Berlin 1956, S. 113 ff. (114 ff.); Scholler (oben Fn. 52), S. 23 ff., 55, 94, 147, 151.
- 55) Anhalt-Dessau-Köthen (Verfassungs-Urkunde vom 28. Oktober 1848), Oldenburg (Verfassungs-Urkunde vom 18. Februar 1849), Waldeck (Verfassungs-Urkunde vom 23. Mai 1849), Mecklenburg-Schwerin (Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 durch den Spruch des Schiedgerichts zu Freienwalde für nichtig erklärt), Reuss-Schleiz (Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuss jüngere Linie) vom 30. November 1849, Schwarzburg-Sondershausen (Verfassungs-Urkunde vom 12. Dezember 1849 - die betreffende Vorschrift wurde von der Regierung aber nur als Programm gedeutet und durch Gesetz vom 2. August 1852 wieder gestrichen), Preußen (Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, sog. revidierte Verfassung), vgl. Friedberg (oben Fn. 45), S. 665 ff.
- 56) Gesetz vom 19. November 1850 die bürgerliche Ehe betreffend und Gesetz vom gleichen Tag die Standesbuchführung betreffend, Gesetz- und Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt X 2, Frankfurt 1853, S. 354 ff.; vgl. Friedberg (oben Fn. 45), S. 662 ff.; Bachmann, 100 Jahre Frankfurter Standesamt, StAZ 1951, S. 112 ff.
- 57) Hamburg führt die fakultative Zivilehe am 1. Juli 1861 ein

und überträgt durch Gesetz vom 17. November 1865 die Führung der Personenstandsbücher dem Zivilstandsamt Hamburg; vgl. Schütz, 100 Jahre Standesämter in Deutschland, Frankfurt 1977, S. 16; Buchholz, Einzelgesetzgebung, I. Ehe- und Familienrecht, in: Coing (oben Fn. 279), S. 1643.

- 58) Gesetz vom 21. Dezember 1869 die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend, Bad.GVBl. 1869, S. 587 ff.
- 59) Preußisches Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (Gesetz-Sammlung 1874, Nr. 8182, S. 95 ff.).

Zu occasio und ratio dieser lex Näheres bei Hinschius, Das preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, Berlin 1874, S. 1 ff.; Conrad (oben Fn. 54), S. 117 ff.; Schubert, Zur Vorgeschichte und Entstehung der Personenstandsgesetze Preußens und des Deutschen Reichs (1869-1879), SZ (germ. Abt.) 97, (1980), S. 43 ff. (58 ff., 66 ff.); Buchholz (oben Fn. 57), S. 1637 f.

- 60) Hingegen wurde im Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen das Gesetz vom 24. September 1849, das Zivilehe und Zivilstandsregister eingeführt hatte, schon am 18. November 1851 wieder aufgehoben, vgl. Friedberg (oben Fn. 45), S. 678 f. In Kurhessen änderte die Regierung durch Ministerialverfügung vom 13. April 1853 ein entsprechendes Gesetz vom 29. Oktober 1848. Kirchliche Eheschließung wurde unter Christen wieder obligatorisch; vgl. Friedberg (oben Fn. 45), S. 745 ff., 806 ff.
- 61) Den Anfang machte Preußen durch Gesetz vom 30. März 1847 und die Instruktion vom 10. Mai 1847. Es folgten Braunschweig (Gesetz vom 23. Mai 1848), Hessen-Homburg (Gesetz vom 21. Juni 1848), Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 3. August 1848), Anhalt-Bernburg (Gesetz vom 13. Februar 1851), Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (Gesetz vom 18. November 1851), Lübeck (Gesetz vom 27. April 1852), Hessen-Kassel (Ministerialverfügung vom 13. April 1853, die die Zivilehe nur für Dissidenten und Mischehen zwischen Juden und Christen bestehen ließ), Württemberg (Gesetz vom 1. Mai 1855), Baden (Gesetz vom 9. Oktober 1869 und Vollzugsverordnung vom 18. Januar 1861), Sachsen-Coburg-Gotha (Gesetz vom 2. Juli 1863), Nassau (Gesetz vom 19. Juli 1863), Sachsen-Weimar (Gesetz vom 10. Februar 1864), Hannover (VO vom 29. September 1867), Bayern (Gesetz vom 2. Mai 1868), Sachsen (Gesetz vom 20. Juni 1870), Schwarzburg-Sonderhausen (Gesetz vom 1. März 1872), vgl. Friedberg (oben Fn. 45), S. 702, 738 f., 742, 746, 749 f., 754 f., 784 ff.; Buchholz (oben Fn. 57), S. 1632 f., 1640, 1642, 1651, 1653 f.

In Baden ging der Verkündung des Gesetzes eine lange, heftig geführte Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Freiburg i.Br. voraus. Der Erzbischof hatte nämlich von seinen Geistlichen verlangt, das Aufgebot religiös gemischter Verlobter nur zu erlassen, wenn die *cautio prolem utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate educari* geleistet wurde; vgl. Friedberg, *Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogtum Baden seit dem Jahre 1860*, Leipzig 1871; ders. (oben Fn. 45), S. 684 ff.

- 62) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, S. 137 ff.

Zu diesem Gesetz Näheres bei Schütz (oben Fn. 57), S. 18 ff.

- 63) Art. 2 Abs. 2, S. 1 des Gesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

- 64) BGBl. 1974 I, S. 2317 ff.

Das Konsulargesetz trat am 1. Januar 1975 in Kraft.

- 65) RGBl. 1875, S. 23 ff.

Zu diesem Gesetz vgl. Schütz (oben Fn. 57), S. 21 ff., und Buchholz, *Das Reichsgesetz vom 6.2.1875 und die Zivilehe, Ius Commune 9* (1980), S. 284 ff., sowie die Beiträge, die in Fn. 59 angeführt wurden.

- 66) Dieses Gesetz trägt das Datum vom 24. Dezember 1874 und wurde im BBl. 27 (1875) I, S. 105 ff. = AS n.F. 1 (1875), S. 506 ff. veröffentlicht.

Zu seiner Vorgeschichte Näheres bei Dufour, *Besondere Voraussetzungen, grundlegende Einflüsse und Entwicklungsstufen der Verweltlichung des Zivilstandswesens in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, ZZiv. 44 (1976), S. 290 ff.

- 67) Näheres bei Hofer (oben Fn. 27), S. 437 ff., und Kundert, *Einzelgesetzgebung Schweiz, Kantonale Gesetze (1803-1874)*, in: Coing (oben Fn. 27), S. 2036 f.

- 68) Nur im Burgenland gab es schon seit dem 1. Oktober 1895 Standesbeamte. Dieses Bundesland gehörte nämlich bis 1921 zu Ungarn, wo bereits ein Gesetz von 1894 Zivilstandsbeamte und Zivilstandsregister eingeführt hatte. Nach seiner Eingliederung in die Republik Österreich wurde der bestehende Rechtszustand durch VO vom 29. Mai 1922 (Belassung der staatlichen Standesregister im Burgenland) aufrechterhalten; vgl. Zeyringer, *Die Organisation des Personenstandswesens in Österreich*, StAZ 1984, S. 233 ff. (234), und Jäger-Sunstenau, *Die Pfarr- und standesamtlichen Register in Österreich*, in: Wappen, Stammbaum und kein Ende,

Wien/Köln/Graz 1986, S. 227 ff. (229 f.).

69) RGL. 1937 I, S. 1146 ff.

70) RGL. 1938 I, S. 803 ff.

71) Für die fakultative Zivilehe hatte sich vor dem Anschluß Österreichs Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II 2, Familien- und Erbrecht, 2. Aufl., Wien 1938, S. 61 f., ausgesprochen. Nach dem Krieg traten für diese Lösung ein: Ratzenhofer, Die österreichische Form der Eheschließung, JBl. 1951, S. 171 ff. (172), Köstler, Entwurf für ein österreichisches Ehegesetz, Wien 1951, S. 7, 14, sowie der österreichische Bundesminister für Justiz Otto Tschadek, Probleme des österreichischen Ehe- und Familienrechts, FamRZ 1960, S. 41 ff.

72) So benannt nach dem Referenten, Ministerialrat im österreichischen Bundesministerium des Innern, der den Entwurf erstellte und kommentierte; vgl. Zeyringer, Neuordnung des Personenstandsrechts in Österreich, StAZ 1980, S. 115 ff.

73) Vgl. Zeyringer, Das neue Personenstandsgesetz, ÖStA 1983, S. 35 ff.; ders., Das neue Personenstandsgesetz - Überlegungen zur Durchführungsverordnung, ÖStA 1983, S. 9 ff.; ders., Das neue Personenstandsgesetz, ÖJZ 1984, S. 1 ff.; ders. (oben Fn. 68), StAZ 1984, S. 238 ff.; ferner Zeyringer/Ent/Stormann, Das österreichische Personenstandsrecht (Kommentar), Wien 1986.

74) Vgl. Mahl-Schedl, Matrikeln, in: Mischler/Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., Wien 1907, S. 537 ff. (538), Plöchl, Josephinismus, HRG II, Berlin 1978, S. 429 ff. (433 f.), G. Franck, Das Toleranz-Patent Kaiser Joseph II., Wien 1882.

75) Dieses Hofdekret lautet: Se. k.k. Maj. haben gnädigst beschlossen, daß, da die katholischen Pfarrer die Jura stolge von den Akatholiken zu beziehen, dieselben auch die Matrikelbücher allein zu führen, mithin die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorschriften genau und richtig und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher einzuverleiben hätten. Ob nun auch der Pastor seine Matrikel insbesondere zu seiner Privatnotiz führen wolle, daran sei nichts gelegen, und könne man es geschehen lassen. Wornach das erzbischöfliche wienerische Consistorium das weitere an die ihm unterstehenden Behörden zu verfügen haben wird; vgl. Mahl-Schedl (oben Fn. 74), S. 538; Fessler, Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Österreich, Wien/Graz 1869, S. 13, Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst II, Wien 1896, S. 1112 Anm. 2.

- 76) Man nannte sie in Österreich Matrikelbücher oder Matrikeln. Beide Ausdrücke sind vom lateinischen *matricula*, einem Diminutiv von *matrix*, abzuleiten. *Matricula* wurde schon von den römischen Juristen im Sinne von Liste, Register verwandt; vgl. C. 1, 28, 5; 6, 21, 16; 12, 20, 3.
- 77) Nur die vom katholischen Pfarrer geführten Register genossen öffentlichen Glauben. § 112 der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, in Kraft seit 1. Januar 1782, bestimmte: Für öffentliche Urkunden sind zu halten: 1. Die Geburts-, Trauungs- und Totenbücher der Pfarren; vgl. Griessl, Kirchliche Vorschriften österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matrikel-Angelegenheiten, Graz 1891, S. 20, Mayrhofer (oben Fn. 75), S. 1112.
- 78) Vgl. § 6 des Patents vom 20. Februar 1784. Dort heißt es: Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt. Vgl. Griessl (oben Fn. 77), S. 9 ff. (11 f.); Mahlschedl (oben Fn. 74), S. 538 f.
- Böhmischen Juden war bereits mit Zirkular vom 27. Januar 1766 befohlen worden, die Beschneidungsbücher verlässlicher als bisher zu führen.
- 79) Vgl. Fessler (oben Fn. 75), S. 13 f.
- 80) RGBl. 1849 Nr. 107, S. 111.
- 81) Vgl. Seidl, Matrikelführung nach den in Österreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen, 3. Aufl., Wien 1897, S. 529 ff., und Smolle, Rückblick auf das österreichische Personenstandsrecht, StAZ 1938, S. 192 ff. (226 ff.).

Ein Verzeichnis der Behörden, Kirchen und Religionsgesellschaften, die auf dem Gebiet der Republik Österreich vor dem 1. Januar 1939 zur staatlich wirksamen Führung der Personenstandsregister zuständig waren, gibt Anlage 3 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. November 1980 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen, BGBl. 1982 II, S. 467.

- 82) Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zwei-

ten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung von weltlichen Behörden erlassen werden, RGBl. 1868, Nr. 47, S. 95 ff.

Dieses Gesetz wurde durch die VO vom 1. Juli 1868, RGBl. 1868, Nr. 80, S. 238 ff., ergänzt, die den katholischen Ortspfarrern die Pflicht auferlegt, vor Gemeinde bzw. Bezirksgemeinde geschlossene Ehen in das ihnen "von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrikel)" zu übernehmen. Dabei war auf das Amtszeugnis Bezug zu nehmen und die Amtsperson, vor der die Ehe geschlossen wurde, mit Name und Dienstrang anzugeben. Die Kirche sah hierin zu Recht einen Eingriff in die Gewissensfreiheit; vgl. Fessler (oben Fn. 75), S. 20 ff.

- 83) Gesetz über die Ehe von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister, RGBl. 1870, Nr. 51, S. 83 f.
- 84) Ordonnantie van de Polityen binnen Hollandt vom 1. April 1580. Test bei Ankum/de Smidt, Mini-Plakaatboek zeven van de belangrijkste wetten uit het oud-vaterlandse recht, Leiden 1968, S. 9 ff.; vgl. auch Friedberg (oben Fn. 45), S. 482 ff., und Fischer, Het nederlandse huwelijksrecht van de reformatie tot de codificatie, Het Gemenebest 1955, S. 485 ff. (490 f.).
- 85) Vgl. Friedberg (oben Fn. 45), S. 322 ff.; Holdsworth, A History of English Law VI, London 1924, S. 409 ff. (410, 418 f., 427).

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 183

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Francesco Pasetti Bombardella

Structure et fonction du Service juridique du Parlement européen
compare avec les Services juridiques des Parlements des
Pays-Membres de la Communauté européenne

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 30. April 1987